

## Die von der Bundesregierung geplanten Änderungen zur Düngeverordnung reichen nicht aus

Aus Sicht des BDEW werden wesentliche Kritikpunkte des EuGH-Urteils nicht berücksichtigt, Ausnahmen und Überdüngungen sollen weiterhin erlaubt werden. Maßnahmen und Monitoring in nitratgefährdeten Gebieten wurden Brüssel immer noch nicht übermittelt. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat bereits erfahren, dass weitere Änderungen notwendig werden. Brüssel wartet auf einen neuen Entwurf der Düngeverordnung.

Der BDEW hat die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 31. Januar 2019 geplanten Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2019 (DüV) vor dem Hintergrund der Verurteilung und der zahlreichen Empfehlungen der Europäischen Kommission im Rahmen des Klageverfahrens bewertet. BDEW-Fazit ist, dass die geplanten Änderungen bei weitem noch nicht ausreichen, um die EU-Nitratrichtlinie umzusetzen und die Strafzahlungen zu vermeiden.

Die geplanten Änderungen zeigen, dass in der DüV weiterhin die von der EU-Kommission kritisierten Überschreitungen beim Düngebedarf sowie Regelungen zu erhöhten Ausbringungsverlusten unabhängig vom Gewässerzustand enthalten sind und Sperrfristen und Regelungen zur Hangneigung nicht ausreichen.

In den geplanten Länderklauseln sollen zusätzliche Maßnahmen für nitratgefährdete Gebiete verankert werden können. Ob dies überhaupt im föderalen Deutschland im Rahmen dieser Verordnung rechtlich so möglich ist, prüft derzeit noch das Bundesjustizministerium. Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen sind zu hinterfragen. Ob für gefährdete Gebiete eine Absenkung des Düngebedarfes um maximal 20 Prozent ausreicht, ist wissenschaftlich nicht belegbar. Dass dies nur für Ackerland vorgesehen und nitratgefährdete Standorte in Gemüseanbaugebieten nicht geregelt werden, ist mehr als fragwürdig.

Die von der Kommission geforderte Ausweisung der gefährdeten Gebiete ist bislang immer noch nicht erfolgt und wurde demzufolge nicht an die EU-Kommission übermittelt. Eine einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer zur Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete liegt bis heute nicht vor.

Der BDEW fordert für die Änderung der Düngeverordnung insbesondere zu folgenden vorgesehenen Maßnahmen:

- Keine Pauschalierung der Reduzierung der Düngegaben in nitratgefährdeten Gebieten auf 20 Prozent, dies widerspricht den Standort- und Umwelanforderungen der EU-Nitratrichtlinie. In nitratgefährdeten Gebieten ist der ermittelte Stickstoffbedarf so zu verringern, dass nachweislich der Nitrat-Grenzwert im Grundwasser eingehalten werden kann.
- Streichung der Öffnungsklausel für Überschreitungen des Düngebedarfs um 10 Prozent infolge unbestimmter „nachträglich eintretender Umstände“. Eine Ausnahme von den Düngegaben sollte nur in Einzelfällen auf Antrag bei den zuständigen Behörden bei Nachweis der Verluste

(Beweislastumkehr) im Einvernehmen mit den Wasserbehörden und nach Prüfung des Grundwasserzustandes genehmigt werden.

- Streichung der pauschalen Regelung, dass 10 Prozent mehr Stickstoffmengen bei Gülle und flüssigen Gärresten ausgebracht werden dürfen.
- Berücksichtigung der Herstdüngung bei der Düngbedarfsermittlung, Streichung der Ausnahmen in den erlassenen Länderregelungen.
- Erweiterung der Maßnahme, 130 kg Gesamtstickstoff je ha und a nicht zu überschreiten auf den Gemüsebau und Sonderkulturen zusätzlich zum Ackerland, sobald die Nitratbelastungen im Grundwasser den Grenzwert überschreiten.
- Bei „rechtlichen Problemen“ der Verankerung von Maßnahmen in nitratgefährdeten Gebieten in der DüV für die Länder, sollten die Regelungen in § 6 Abs.4 Satz 1 DüV allgemein verpflichtend festgelegt werden,
- Verlängerung der Sperrfristen. Ausnahmen nur mit Nachweis der zuständigen Behörden durch Boden- und Gewässerproben, dass keine schädlichen Veränderungen zu erwarten sind (Beweislastumkehr). Generell keine Erteilung von Ausnahmen zur Verkürzung der Sperrfristen in nitratgefährdeten Gebieten,
- Keine Zulassung von Düng-Ausnahmen für Sonderkulturen mit hohen Düngegaben und PSM-Einsatz wie Weihnachtsbaumkulturen, Rebschulen, Obstbaumkulturen, § 8 Abs. 6 (neu) und keine Ausnahmen dieser Sonderkulturen von der Dokumentation der Düngung, § 8 Abs.6 (neu) geregelt werden.
- Einführung einer Umkehrung der Beweislast im Hinblick auf Verstöße gegen die Regelungen der Düngeverordnung.

## Stoffstrombilanzverordnung integrieren

Damit nach dem geplanten Wegfall des Nährstoffvergleiches die betrieblichen N-Überschüsse bewertet werden können, fordert der BDEW die Integration der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) in die DüV. Allerdings stehen einige Vorgaben der StoffBiV noch im Widerspruch zur EU-Nitratrichtlinie, die geändert werden müssen.

Der BDEW fordert für die Stoffstrombilanzverordnung, dass ...

- die Möglichkeit gestrichen wird, alternativ zur Obergrenze einen „flexiblen betriebsindividuellen dreijährigen Bilanzwert“ ansetzen zu können, bei dem verschiedene Verlustpotenziale in Ansatz gebracht werden können. Eine Alternative zur Obergrenze mit Verlustrechnungen ist in der EU-Nitratrichtlinie nicht vorgesehen,
- die Festlegung der einheitlichen Obergrenze von 170 kg N / ha und a für alle landwirtschaftlichen Betriebe geregelt wird,
- die Ausnahmen der Obergrenze und der Dokumentationen für Betriebe unter 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche gestrichen,

- der Kontrollwert auf 60 kg N/ha für den Stickstoff-Überschuss festgelegt und die Phosphatgehalte aus der Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung in die Anlage 7, Tabelle 1 und 2 (neu) übernommen werden.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat inzwischen erfahren, dass die geplanten Änderungen nicht ausreichen. In der Mitteilung der Bundesregierung wurde auch ein Zeitplan zur Änderung der Düngeverordnung versandt. Dieser wird von Brüssel kontrolliert werden. Danach sollte der Referentenentwurf bereits Ende Februar 2019 vorliegen. Die Ressortabstimmung ist für Ende März/Anfang April geplant. Die Länder- und Verbändeanhörungen sind für Mitte/Ende Mai vorgesehen.

## Kooperationen Wasserwirtschaft/Landwirtschaft

Viele Wasserversorgungsunternehmen haben Kooperationsverträge mit der Landwirtschaft abgeschlossen und bisher Leistungen ausgeglichen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz über „eine ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen“. Als ordnungsgemäße Landwirtschaft wurden für die Düngung insbesondere die Regelungen der Düngeverordnung verstanden.

Der BDEW empfiehlt, diese Kooperationsverträge zu überprüfen. Es sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass Leistungen von den Wasserversorgungsunternehmen in 2019 ausgeglichen werden, die nach der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 Pflicht sind. Sollte dies der Fall sein, wird den Mitgliedsunternehmen eine kurzfristige Änderung der Verträge zur Vermeidung u.a. beihilferechtlicher Probleme empfohlen.

Wenn die neue, geplante Düngeverordnung im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission als ordnungsgemäße landwirtschaftliche gute Praxis vorliegt, wird der BDEW die Mitgliedsunternehmen über die weiteren Maßnahmen informieren.

## Weitere Vorgehensweise

Laut Mitteilung der Bundesregierung sollte bis Ende Februar 2019 bereits ein überarbeiteter Entwurf der Düngeverordnung vorgelegt werden. Nach internen Informationen des BDEW wird derzeit der Entwurf noch erstellt und ressortintern abgestimmt. Im Anschluss erfolgt formell die Verbändeanhörung. Der BDEW wird die Mitgliedsunternehmen über das weitere Vorgehen aktuell informieren.

---

## Ansprechpartner

**Dr. Michaela Schmitz**

Bevollmächtigte Wasserwirtschaft

+49 30 300199-1200

[michaela.schmitz@bdew.de](mailto:michaela.schmitz@bdew.de)